

2330/J XXI.GP
Eingelangt am:04.04.2001

ANFRAGE

der Abgeordneten Glawischnig, Freundinnen und Freunde

an den Bundesminister für Land - und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft

betreffend mangelnde Umsetzung von Natura 2000 in Österreich

Die Umsetzung der beiden EU - Naturschutzrichtlinien - namentlich die Fauna - Flora - Habitatrichtlinie (FFH - RL) und die Vogelschutzrichtlinie (VS - RL) - und der damit verbundene Aufbau des gesamteuropäischen Netzwerkes Natura 2000 verläuft in Österreich mangelhaft. Einerseits wurden bislang zu wenig Gebiete sowohl nach der FFH - , als auch nach VS - RL ausgewiesen, auf der anderen Seite hat die Praxis österreichischer Behörden bei der Anwendung der Richtlinien im Rahmen der Verwirklichung verschiedener Programme und Projekte zu Beschwerdeverfahren und in weiterer Folge zu Vertragsverletzungsverfahren der Europäischen Kommission gegen Österreich geführt. Vor allem bei der Umsetzung der beiden EU - Richtlinien in die Österreichischen Gesetze wurden zahlreiche Mängel festgestellt. In Österreich sind die einzelnen Bundesländer für den Naturschutz zuständig, im Falle einer Anklage vor dem Europäischen Gerichtshof, wie sie im Falle des Vertragsverletzungsverfahrens 1999/4459 (Golfplatz Weißenbach im Ennstal) und der „Horizontalen Rechtsbeschwerden“ (Vertragsverletzungsverfahren 1999/2173 und 1999/2174 - Nichtumsetzung der beiden Richtlinien in die österreichischen Gesetze) erwartet werden können, ist jedoch der Bund die aus EU - Sicht zuständige und verantwortliche Ansprechenebene.

Das Netz Natura 2000 soll ein Netzwerk an Schutzgebieten in ganz Europa bilden, in dem Maßnahmen für die Erhaltung bzw. die Wiederherstellung des „günstigen Erhaltungszustandes“ gesetzt werden müssen. Die Natura 2000 - Gebiete, die von den Mitgliedsstaaten nach der FFH - RL nominiert wurden, werden dabei einem Evaluierungsprozess unterzogen, der auf den sogenannten Biogeografischen Seminaren stattfindet. Österreich hat Anteil an der alpinen und der kontinentalen Biogeografischen Region. Im Jahre 2001 werden weitere Biogeografische Seminare abgehalten. Für die Alpine Region wird vom 5. - 6. Juli 2001 das abschließende Seminar in Bozen stattfinden. Die FFH - Richtlinie sieht vor, dass für den Fall, dass ein Mitgliedsstaat bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht ausreichend Natura 2000 - Gebiete nominiert hat, die Europäische Kommission eine vollständige Vorschlagsliste erstellen kann, die dann mit dem Mitgliedsstaat bilateral ausverhandelt wird (sogenanntes Konzertierungsverfahren).

Fördermaßnahmen und Finanzmittel

Das Österreichische Programm zur „Entwicklung des ländlichen Raumes“ 2000 - 2006 wurde im Juli 2000 genehmigt. Für das Programmplanungsdokument wurde ein „indikativer Gesamtfinanzierungsplan“ erstellt, die jedoch keine Aufschlüsse über die nationale Finanzmittelverteilung, insbesondere über die Aufteilung Bund - Länder bzw. zwischen den Bundesländern bzw. eine Aufschlüsselung der vorgesehenen Finanzmittel pro Maßnahme (und nicht nur pro Maßnahmengruppe) ausweist.

Überproportionale Quoten

Die Verordnung 1257/99 sieht eine finanzielle Beteiligung der Europäischen Gemeinschaft an den Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raumes vor. Zur Nutzung der EU - Kofinanzierung wurden Quoten für die Mitgliedsstaaten verhandelt. Österreich hat mit 9,7 % der Gesamtmittel einen überproportional hohen Anteil am Gesamtbudget erzielt.

Ländliche Entwicklung und Natura 2000

Nach Maßgabe der Europäischen Kommission sollen die Mittel zur Entwicklung des ländlichen Raumes auch zur Umsetzung des Schutzgebietsystems Natura 2000 genutzt werden.

Bewilligungsbehörde und Kofinanzierung

Eine Reihe von Fördermaßnahmen sind als Projekte formuliert, d.h. sie bedürfen einer Bewilligung, um förderfähig zu sein.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher folgende

ANFRAGE

1. Welche Stelle wird im Falle einer Anklage Österreichs vor dem EuGH die Vertretung Österreichs übernehmen? Welche Rolle wird hierbei das BMLFUW übernehmen?
2. Wer wird im Natura 2000 - Konzertierungsverfahren Österreich vertreten. Welche Rolle wird das BMLFUW in diesem Verfahren bzw. bei der Vorbereitung desselben einnehmen?
3. Welche Flächen im Besitz der Republik Österreich (Bundesforste, Öffentliches Wassergut, Bundesheer etc.) sind in dem Schutzgebietsystem Natura 2000 erfasst und in der österreichischen Nationalen Liste nach Brüssel gemeldet worden? Bitte listen Sie die einzelnen nach Brüssel gemeldeten Flächen auf.
4. Wurden für diese Flächen bereits Managementplänen zur Erhaltung und Verbesserung des günstigen Erhaltungszustandes für Arten und Lebensräume der beiden EU - Naturschutzrichtlinien erarbeitet? Wenn nein, bis wann soll dies geschehen?
5. Welche Finanzmittel sind für welche Fördermaßnahmen des österreichischen Programmes zur Entwicklung des ländlichen Raumes von 2000 bis 2006 vorgesehen? Bitte um Angabe detaillierter Daten nach Fördermaßnahme, Gesamtfinanzierung, EU - Kofinanzierung pro Jahr, Bundesanteil pro Jahr, sowie aufgeschlüsselt nach Bundesländern und den Bereichen Land - und Forstwirtschaft, Naturschutz und Sonstiges.

6. Wie (mit welchen Argumenten) wurden diese Mittel in Brüssel verhandelt? War Naturschutz, insbesondere Natura 2000 ein Argument um die überproportional hohen Mittel aus Brüssel zu bekommen?
7. Wie viele Finanzmittel sind im „Österreichischen Programm zur Entwicklung des ländlichen Raumes“ für Natura 2000 in welchen Fördermaßnahmen vorgesehen/nutzbar?
8. Welche Mittel wurden insbesondere zur Umsetzung des Art 16 vorgesehen? Welche Budgetaufteilung ist hierfür vorgesehen (Bundes/ Länderanteil)?
9. Wer sind die bewilligenden Stellen, welche Stellen haben ihre Zustimmung zu geben und welche Stellen tragen die Kofinanzierung? (für die jeweiligen Fördermaßnahmen)
10. Für welche Maßnahmen ist eine Bewilligung der für Naturschutz zuständigen Behörde notwendig?
11. Welche Regelung ist zur Umsetzung des Art 16 vorgesehen?